
Satzung

Stand: 15.06.2019

Inhalt:

§ 1	Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr	2
§ 2	Wesen, Zweck und Aufgaben des Verbandes.....	2
§ 3	Gemeinnützigkeit	2
§ 4	Mitgliedschaft in anderen Organisationen.....	3
§ 5	Rechtsgrundlage	3
§ 6	4	
§ 7	Mitglieder	4
§ 8	Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 9	Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 10	Organe	5
§ 11	Der Verbandstag.....	5
§ 12	Der außerordentliche Verbandstag.....	6
§ 13	Vorstand und Präsidium	7
§ 14	Verbandsgericht	8
§ 15	Kassenprüfer.....	9
§ 16	Fachausschüsse	9
§ 17	Der Landesspielausschuss.....	10
§ 18	Der Landesschiedsrichterausschuss	10
§ 19	Der Landesleistungssportausschuss	10
§ 20	Der Landeslehrausschuss.....	10
§ 21	Der Landesbreiten- und Freizeitsportausschuss.....	11
§ 22	Der Landesbeachvolleyballausschuss	11
§ 23	Der Landesfinanzausschuss	11
§ 24	Die Verbandsgerichtbarkeit.....	12
§ 25	Protokollierung	12
§ 26	Kommissionen	12
§ 27	Beschlüsse	12
§ 28	Wahlen	12
§ 29	Kassenprüfung	12
§ 30	Auflösung des Verbandes	13
§ 31	Gültigkeit und Eintragungshindernisse.....	13

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- 1.1. Der Volleyball-Verband Rheinland-Pfalz e.V., nachfolgend mit „VVRP“ abgekürzt, ist die Vereinigung der Volleyball-Bezirksverbände Rheinland, Rheinhessen und Pfalz.
- 1.2. Das Verbandslogo enthält die Abkürzung „VVRP“.
- 1.3. Der Verband hat seinen Sitz in Mainz. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz unter der Nummer 2686 eingetragen
- 1.4. Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.
- 1.5. Bei der Bezeichnung von Personen und Funktionen wird in dieser Satzung dem allgemeinen Sprachgebrauch folgend stets die maskuline Form verwendet, wobei Personen beiderlei Geschlechts gleichermaßen in diese Bezeichnungen eingeschlossen sind.

§ 2 Wesen, Zweck und Aufgaben des Verbandes

- 2.1. Der VVRP ist der für die Organisation und Durchführung des Volleyballsports zuständige Dachverband der volleyballspielenden Vereine und Spielgruppen im Bundesland Rheinland-Pfalz (RLP). Der VVRP gliedert sich in die drei Bezirksverbände Volleyballverband Rheinland e.V., Volleyballverband Rheinhessen e.V. und Volleyballverband Pfalz e.V.
- 2.2. Zweck und Aufgaben des Verbandes sind:
- 2.3. die allgemeine Förderung und Verbreitung des Volleyballspiels in Zusammenarbeit mit allen Trägern des Sports
- 2.4. den Volleyballsport in Rheinland-Pfalz im Schul-, Breiten- und Freizeitsport, im Wettkampfsport sowie Beachvolleyball und anderen Formen umfassend zu entwickeln
- 2.5. die Förderung zum fairen Sportgeist
- 2.6. die Förderung der Erziehung der rheinlandpfälzischen Jugend auf allen sportlichen Ebenen und in allen Bereichen, insbesondere den Kinder- und Jugendsport in enger Zusammenarbeit mit den Schulen und der Sportjugend zu unterstützen
- 2.7. die Aus- und Fortbildung von Amtsträgern, Übungsleitern, Trainern und Schiedsrichtern, soweit sie nicht dem Deutschen Volleyball-Verband (DVV) vorbehalten sind
- 2.8. die Betreuung seiner Mitglieder
- 2.9. die Wahrnehmung der Belange des Volleyballsports im Landesverband Rheinland-Pfalz und gegenüber dem DVV und dem Landessportbund Rheinland-Pfalz (LSB).
- 2.10. Der VVRP ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen, sowie jeglichen gewaltverherrlichenden Bestrebungen, seien sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art entgegen.
- 2.11. Der VVRP verwirklicht seinen Satzungszweck insbesondere dadurch, dass er jede Form des Dopings bekämpft und in enger Zusammenarbeit mit dem Deutschen Volleyballverband (DVV) für präventive und repressive Maßnahmen eintritt, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel und/oder Methoden zu unterbinden. Näheres regelt die Anti-Dopingordnung des DVV.

Für die Unterrichtung über das Anti-Doping-Regelwerk und die Anti-Doping-Ordnung des DVV ist der Anti-Doping-Beauftragte des VVRP zuständig. Dieser wird vom Vorstand berufen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar insbesondere die Pflege und Förderung des Amateursports. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.3. Die Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ist auf Basis der Finanzordnung möglich. In Einzelfällen kann der Vorstand abweichende Entscheidungen treffen. Einzelfälle den Vorstand betreffend müssen vom Präsidium entschieden werden. Alle pauschalierten Zahlungen müssen im Rahmen der jeweils gültigen Rechtslage erfolgen.

- 3.4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den VVRP gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des VVRP. Diese Vergütung (Ehrenamtszuschale) erfolgt nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 und 26a EStG.
- 3.5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verband keine Ansprüche auf Zahlung des Anteiles am Verbandsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

- 4.1. Der VVRP ist Mitglied des Landessportbundes Rheinland-Pfalz (LSB) und im Deutschen Volleyball-Verband e.V. (DVV).
- 4.2. Um die Durchführung der satzungsgemäßen Verbandsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt und Austritt zu weiteren Verbänden und Organisationen beschließen. Dies gilt auch für Teile des Verbandes.

§ 5 Rechtsgrundlage

- 5.1. Rechtsgrundlage für die Arbeit des Verbandes, seiner Organe, Mitglieder und Verbandsangehörigen sind die Satzung und Regelungen des DVV sowie des Landessportbundes Rheinland-Pfalz (LSB) als auch diese Satzung und die nachstehend aufgeführten Ordnungen, nebst ggf. vorhandener Anlagen. Diese Ordnungen des VVRP gelten nicht als Satzung im Sinne des § 25 BGB. Sie können mit einfacher Stimmenmehrheit abgeändert werden, soweit in ihnen nichts anderes ausdrücklich bestimmt ist. Soweit diese Satzung nichts anderes besagt, gelten für den VVRP die Satzungen und Ordnungen des DVV.
- 5.2. Landesgeschäftsordnung (LGO)
- 5.3. Landesfinanzordnung (LFO)
- 5.4. Landesspielordnung (LSO)
- 5.5. Landesschiedsrichterordnung (LSRO)
- 5.6. Landessport- und Leistungsordnung (LSLO)
- 5.7. Landeslehrordnung (LLO)
- 5.8. Landesjugendordnung (LJO)
- 5.9. Landesrechtsordnung (LRO)
- 5.10. Landesordnung für Öffentlichkeitsarbeit und Soziales (LOOS)
- 5.11. Landesbeachvolleyballordnung (LBVO)
- 5.12. Landesbreiten- und Freizeitsportordnung (LBFSO)
- 5.13. Landesehrenordnung (LEO)
- 5.14. Auf Beschluss des Präsidiums können zusätzliche Ordnungen eingeführt werden, die damit den unter 5.1 erwähnten Rechtscharakter erhalten.
- 5.15. Ordnungen bedürfen zu ihrer Einführung oder Änderung der Zustimmung des Präsidiums. Der Verbandstag hat die Aufgabe die Ordnungen zu bestätigen, teilweise zu bestätigen und zur Überarbeitung an das Präsidium zurück zu geben oder zu verwerfen. Im zuletzt genannten Fall tritt die entsprechende Vorgängerversion einer Ordnung automatisch in Kraft. Soweit und solange für einen Aufgabenbereich keine VVRP eigene Ordnung besteht, gelten sinngemäß die entsprechenden Ordnungen des LSB Rheinland-Pfalz und/oder DVV.
- 5.16. Bei auftretenden Widersprüchen entscheidet der Vorstand des Verbandes nach eigenem Ermessen. Der nächstfolgende Verbandstag hat die Auflage, gemäß Punkt 5.3. diesen Widerspruch für die Zukunft zu beseitigen.
- 5.17. Satzungen und Ordnungen, die der Verband im Rahmen seiner Zuständigkeit erlässt, sind für alle Mitglieder und Verbandsangehörige im gleichen Maß bindend. Dies gilt sinngemäß für alle Beschlüsse der Verbandsorgane, sofern diese nicht der Satzung oder den Ordnungen widersprechen.
- 5.18. Nachrichten über den Erlass von Satzungen und Ordnungen sowie Beschlüssen werden über die jeweils zuständigen amtlichen Nachrichtenorgane veröffentlicht. Die amtlichen Nachrichtenorgane des Verbandes sind in dieser Reihenfolge:
 1. die amtlichen Nachrichtenorgane des DVV
 2. die amtlichen Nachrichtenorgane des Landessportbundes Rheinland-Pfalz
 3. die offiziellen Mitteilungen des VVRP über Rundschreiben und/oder Veröffentlichung auf der offiziellen Internetseite des VVRP.
- 5.19. Mitteilungen, die dem Grunde nach der Schriftform bedürfen, können auch als eMail versendet werden.

B. Verbandsmitgliedschaft

§ 6

§ 7 Mitglieder

- 7.1. Der VVRP hat ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.
- 7.2. Ordentliche Mitglieder des VVRP sind die Volleyball Bezirksverbände Rheinland, Rheinhessen und Pfalz. Verbandsangehörige sind dabei die Mitglieder der Volleyballvereine oder von Volleyballabteilungen solcher Vereine, die über die Mitgliedschaft in einem der drei Bezirksverbände, mittelbar dem VVRP angehören.
- 7.3. Fördernde Mitglieder (Einzelmitglieder) können sowohl natürliche als auch juristische Personen oder Personengruppen sein, die dem Volleyballsport nahestehen und ihn maßgeblich fördern bzw. unterstützen oder aktiv in der Volleyballarbeit mitwirken wollen. Über die Aufnahme fördernder Mitglieder entscheidet das Präsidium auf Antrag von Mitgliedern oder Organen des Verbandes hin vorläufig, der Verbandstag abschließend. Das Präsidium kann Anträge auf Aufnahme als förderndes Mitglied ohne Angabe von Gründen ablehnen. Antragstellern, die abgelehnt werden, steht ein Berufungsrecht vor dem nächsten Verbandstag zu, sofern sie unter den dort Stimmberechtigten einen Vertreter für ihre Interessen finden. Der Verbandstag entscheidet endgültig.
- 7.4. Ehrenmitglieder sind Einzelpersonen, die sich durch ihre langjährige und erfolgreiche Tätigkeit für den VVRP besonders verdient gemacht haben und die auf Antrag von Mitgliedern oder Organen des Verbandes hin, vom Verbandstag zum Ehrenmitglied berufen sind.
- 7.5. Die Mitgliedschaft im VVRP nach 7.2. und 7.3. ist beitragspflichtig. Über die Höhe der Beiträge entscheidet der Verbandstag außerhalb der Satzung.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- 8.1. Die Mitgliedschaft eines Bezirksverbandes endet mit seiner Auflösung. Sie wird nur wirksam, wenn sie auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung des Bezirksverbandes mit der satzungsgemäßen Mehrheit beschlossen wurde.
- 8.2. Die Mitgliedschaft eines Bezirksverbandes kann von diesem unter Wahrung einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Spieljahres (30.06.) gekündigt werden.
- 8.3. Die Mitgliedschaft fördernder Mitglieder endet automatisch bei Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr. Die Mitgliedschaft fördernder Mitglieder und von Ehrenmitgliedern endet durch Kündigung unter Wahrung einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Spieljahres (30.06.). Die Mitgliedschaft von Ehrenmitgliedern endet mit dem Versterben derselben.
- 8.4. Die Mitgliedschaft sowohl ordentlicher wie fördernder Mitglieder, die keine natürlichen Personen sind, endet, wenn ein Mitglied seine steuerliche Anerkennung der Gemeinnützigkeit gemäß §§ 51 ff. AO verliert.
- 8.5. Die Mitgliedschaft aller Mitglieder und Verbandsangehörigen endet mit Auflösung des VVRP oder durch Ausschluss.
- 8.6. Bis zum Ende einer Mitgliedschaft rückständige finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verband werden durch das Ende der Mitgliedschaft nicht hinfällig.
- 8.7. Ein Ausschluss aus dem Verband erfolgt in den nachgenannten Fällen:
 - a) Grobe Verletzung der Pflichten als Mitglied trotz fortgesetzten Ermahnens,
 - b) Nichtzahlung gegenüber dem Verband fälliger Verbindlichkeiten, trotz Fristsetzung und einer weiteren Anmahnung unter Ausschlussandrohung,
 - c) grobe Verstöße gegen die Grundsätze der geschriebenen und ungeschriebenen Sportgesetze,
 - d) bei rechtskräftiger Verurteilung wegen eines begangenen Verbrechens.
- 8.8. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Verbandstag auf Antrag der Rechtsinstanzen gemäß der Rechtsordnung, in Fällen nach 8.7. d), der Vorstand nach erfolgter Information.
- 8.9. Ein Verbandsangehöriger kann aus gleichen Gründen und auf dem gleichen Weg wie ein Mitglied ausgeschlossen werden. Es bleibt in diesem Fall dem betreffenden Mitglied überlassen, ihn ebenfalls auszuschließen. In jedem Fall kann er nach Ausschluss aus dem VVRP gegenüber diesem oder einem seiner Organe keinerlei Vertretungsfunktion mehr für das Mitglied wahrnehmen.

- 8.10. Mitglieder oder Verbandsangehörige, über deren Ausschluss Beschlussfassung am Verbandstag ansteht, haben dort selbst das Recht auf Anhörung vor Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes ruht dessen Stimmrecht.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 9.1. Die ordentlichen Mitglieder haben folgende Rechte:
- a) Sie regeln innerhalb ihrer Bereiche alle Angelegenheiten des Volleyballsports selbständig, soweit diese nicht der Beschlussfassungskompetenz des VVRP vorbehalten sind.
 - b) Sie sind berechtigt, durch ihre auf Bezirksmitgliederversammlungen gewählten Delegierten an den ordnungsgemäß einberufenen Verbandstagen teilzunehmen, Anträge zur Beschlussfassung einzubringen, bei der Fassung von Beschlüssen mitzuwirken und bei Beschlussfassungen und Wahlen ihr Stimmrecht auszuüben.
 - c) Ihre Mitgliedsvereine sind berechtigt, mit Mitgliedern nach Maßgabe der bestehenden Ordnungen am Spielverkehr sowie den sportlichen Veranstaltungen und Maßnahmen des VVRP teilzunehmen
 - d) Beratungshilfen und Unterstützung der Organe des VVRP in Anspruch zu nehmen.
- 9.2. Die fördernden Mitglieder haben folgende Rechte:
Sie sind berechtigt an den ordnungsgemäß einberufenen Verbandstagen teilzunehmen und Anträge zur Beschlussfassung einzubringen.
- 9.3. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet:
- a) Satzungen und Ordnungen des VVRP sowie die von Organen gefassten Beschlüsse zu befolgen und in ihren Bereichen durchzusetzen,
 - b) den für die Durchführung der Aufgaben des VVRP zu erbringendem finanziellem Beitrag zu leisten, der vom Verbandstag nach Höhe und Erhebungsweise festgelegt wurde.
- 9.4. Die fördernden Mitglieder sind verpflichtet Satzungen und Ordnungen des VVRP anzuerkennen und dessen Interessen nach innen und außen zu vertreten.
- 9.5. Ehrenmitglieder haben einen ständigen Sitz im Verbandstag und können ihr Stimmrecht mit jeweils 1 Stimme ausüben.

C. Organe, Ausschüsse und Verbandsgerichtsbarkeit

§ 10 Organe

- 10.1. Die Organe des VVRP sind:
- a) der Verbandstag
 - b) der Vorstand
 - c) das Präsidium
 - d) das Verbandsgericht
 - e) die Kassenprüfer
 - f) die Fachausschüsse gemäß § 16
- 10.2. Die Mitglieder der Organe nach § 10.1 b) bis e) und die Vorsitzenden der Fachausschüsse (f) werden für eine Amtszeit von 2 Jahren auf den ordentlichen Verbandstagen gewählt. Ist, gleich aus welchem Grund, nach Ablauf einer Amtsperiode eine satzungsgemäße Neuwahl nicht möglich, verlängert sich die Amtszeit bis zu einer solchen Neuwahl.
- 10.3. Scheidet während der Amtszeit ein Mitglied aus einem Organ nach 10.1. b) - e) aus oder bleibt ein Sitz in einem Organ unbesetzt, so kann das Präsidium bis zur nächsten Wahl eine kommissarische Beauftragung aussprechen, ausgenommen in den Fällen nach 13.9..

§ 11 Der Verbandstag

- 11.1. Der Verbandstag, durchgeführt als Delegiertenversammlung, ist das oberste Beschluss fassende Organ des VVRP. Er tagt grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit wird ausgeschlossen, wenn dies die Mehrheit der Stimmberechtigten des Verbandstages beschließt.
- 11.2. Der ordentliche Verbandstag findet jährlich, spätestens im Juni eines Jahres statt. Der Termin wird vom Präsidium festgelegt.

- 11.3. Die Einladung zum Verbandstag erfolgt durch den Präsidenten an die Vorsitzenden der Bezirksverbände, die Präsidiumsmitglieder, die Kassenprüfer, den Ehrenvorsitzenden, die Ehrenmitglieder und die fördernden Mitglieder. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 6 Wochen liegen. Mit der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Die Einladung erfolgt per email und Veröffentlichung über die Homepage des Verbandes.
- 11.4. Der Verbandstag hat folgende Aufgaben:
- a) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Stimmberechtigungen
 - b) Genehmigung des Protokolls des letzten Verbandstages
 - c) Entlastung des Vorstandes nach Anhörung und Diskussion der Tätigkeitsberichte und des Kassenberichtes einschließlich des Berichtes der Kassenprüfer.
 - d) Wahlen des Präsidiums und von 2 Kassenprüfern sowie eines Ersatzprüfers
 - e) Wahl des Vorsitzenden des Verbandsgerichtes
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - g) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - h) Verabschiedung oder Änderung der Satzung
 - i) Bestätigung von Ordnungen
 - j) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - k) Aufnahme fördernder Mitglieder
 - l) Ausschluss von Mitgliedern
 - m) Auflösung des VVRP

Die Aufgaben a) bis l) dürfen keinem anderen Organ übertragen werden.

- 11.5. Der Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Delegierte sind ausnahmslos nur dann stimmberechtigt, wenn sie gewählt wurden und anwesend sind.
- 11.6. Jeder Bezirksverband, sowie der Präsident des VVRP haben 1 Grundstimme.
Zusätzlich erhält jeder Bezirksverband einen Anteil von 21 Delegiertenstimmen. Dieser Anteil ermittelt sich basierend auf der prozentualen Verteilung der addierten DVV und VVRP Abgaben der Bezirke (unter Verwendung der kaufmännischen Rundung).
Die Delegierten werden auf den Verbandstagen der Bezirke gewählt.
Die Delegiertenstimmen ruhen bis zum nächsten Verbandstag, wenn die Verbandsabgaben an den Landesverband und DVV nicht bis zum vom Präsidium festgesetzten Termin gezahlt wurden.
Die fördernden Mitglieder haben kein Stimmrecht
- 11.7. Den Vorsitz des Verbandstages führt der Präsident oder im Verhinderungsfall einer seiner Vertreter.
- 11.8. Ein Mitglied des Verbandstages kann als Sitzungsleiter durch den Präsidenten oder einen Vizepräsidenten vorgeschlagen werden. Diesem kann die Leitung des gesamten Verbandstages oder für Teilbereiche (z.B. Neuwahlen) übertragen werden. Er wird vom Verbandstag mit einfacher Mehrheit der Stimmen gewählt.
- 11.9. Anträge zum Verbandstag können die ordentlichen, die fördernden Mitglieder und alle Organe des Verbandes stellen. Die Anträge müssen bis spätestens 3 Wochen vor dem Verbandstag der Geschäftsstelle vorliegen. Der Vorstand hat die Anträge dann spätestens zwei Wochen vor dem Verbandstag den Mitgliedern bekannt zu geben. Dringlichkeitsanträge bedürfen zur Behandlung der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten. Ein Antrag zur Satzungsänderung kann nicht zum Dringlichkeitsantrag erklärt werden.

§ 12 Der außerordentliche Verbandstag

- 12.1. Der Vorstand muss einen außerordentlichen Verbandstag einberufen, wenn dies von mindestens 1/3 der Mitglieder des VVRP schriftlich unter Angabe der Gründe begehrt wird.
- 12.2. Ein außerordentlicher Verbandstag kann durch den Vorstand, das Präsidium oder auf schriftlichen Antrag eines Bezirksverbandes mit einer Einladungsfrist von 6 Wochen einberufen werden. Dieser muss spätestens 8 Wochen nach Einreichung des Antrages stattfinden.
- 12.3. Die Tagesordnungspunkte eines außerordentlichen Verbandstages können - außer 11.4. a) und b) - nur solche sein, die zu seiner Einberufung geführt haben. Nicht auf der Tagesordnung stehende Punkte können nur behandelt werden, wenn sie die Qualifikation eines Dringlichkeitsantrages besitzen.
Im Übrigen, insbesondere jedoch für die Ausübung des Stimmrechtes, gelten die Bestimmungen über den ordentlichen Verbandstag entsprechend.

- 12.4. Finden auf einem außerordentlichen Verbandstag Nachwahlen zu unbesetzten Posten in den Organen statt, ist die Amtszeit der nachgewählten Mitglieder auf die Zeit bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl bei einem ordentlichen Verbandstag beschränkt.
- 12.5. Wird auf einem außerordentlichen Verbandstag von mindestens der Hälfte der Mitglieder ein Misstrauensantrag gegen Präsidiumsmitglieder gestellt, können diese mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen vor Beendigung ihrer Amtsperiode abgewählt werden.

§ 13 Vorstand und Präsidium

- 13.1. Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten und den 4 Vizepräsidenten, die gemeinsam den Vorstand bilden.

Die gerichtliche und rechtsgeschäftliche Vertretung des VVRP erfolgt durch 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam. Im Innenverhältnis zum Verband wird vereinbart, dass eine dieser beiden Personen der Präsident ist, der weitere ein Mitglied aus dem Vorstand. Intern wird vereinbart, dass die Vizepräsidenten nur im Falle der Verhinderung des Präsidenten von ihrer Vertretungsmacht Gebrauch machen.

- 13.2. Das Präsidium besteht aus dem Vorstand (a) und weiteren Mitgliedern (b):

- a) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- dem Verbandspräsidenten
 - dem Vizepräsident Finanzen
 - den Vorsitzenden der Bezirksverbände als Vizepräsidenten

- b) Weitere Mitglieder des Präsidiums sind:

- der Landesspielwart
- der Landesleistungsbeauftragte
- der Landesjugendwart
- der Landeslehrwart
- der Landesschiedsrichterwart
- der Referent für Öffentlichkeitsarbeit und Soziales
- der Landesbeachwart
- der Landesbeauftragte für Breiten- und Freizeitsport

Jedes Präsidiumsmitglied verfügt über eine Stimme bei Beschlussfassungen, die der Beschlussfassungskompetenz des Präsidiums vorbehalten sind.

- c) Ständige, nicht stimmberechtigte Gäste des Präsidiums sind:

- der Vorsitzende des Verbandsgerichts
- der Landesdatenschutzbeauftragte
- der Landes-Anti-Dopingbeauftragte

- 13.3. Aufgaben des Vorstands:

Der Vorstand leitet den Verband und erfüllt alle Aufgaben, die ihm nach der Satzung übertragen sind und die Aufgaben, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Er ist an die Beschlüsse des Verbandstages gebunden.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die durch den Verbandstag bestätigt wird. In dieser werden die Zuständigkeiten einzelner Vorstandsmitglieder für bestimmte Ressorts definiert.

Der Vorstand ist Träger der Verwaltung und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Verbandes. In grundsätzlichen Fragen ist das Präsidium einzuschalten. Der Vorstand kann in dringenden Fällen bei Handlungsverzug alle Maßnahmen treffen, die gemäß der Satzung vom Präsidium getroffen werden können. Dessen Mitglieder sind unverzüglich über die Maßnahmen in Kenntnis zu setzen. Die Maßnahme bedarf der Bestätigung des Präsidiums, wird aber gegenüber den Betroffenen mit der Bekanntgabe wirksam. Der Vorstand ist berechtigt, sich jederzeit über die Arbeit der anderen Präsidiumsmitglieder und der Ausschüsse zu unterrichten.

Der Vorstand hat in allen Ausschüssen und bei Tagungen des VVRP Sitz, jedoch maximal zwei Einzelstimmen. Die Verbandsgerichtsbarkeit ist von dieser Regelung ausgenommen.

Der Vorstand ist ermächtigt bei Bedarf weitere Ausschüsse auf bestimmte Zeit oder als ständige Ausschüsse zu installieren.

Der Präsident und seine Stellvertreter repräsentieren den Verband gegenüber den Mitgliedern, anderen Sportverbänden, Behörden und der Öffentlichkeit.

Der Präsident wird bei Verhinderung vertreten durch einen der Vizepräsidenten.

Die Aufgaben des Vorstands im Einzelnen sind:

- a. Der Präsident ist für die Leitung des VVRP-Verbandstages verantwortlich. Der Präsident oder bei seiner Verhinderung einer der Vizepräsidenten vertreten den VVRP in den entsprechenden Gremien des Deutschen Volleyball-verbandes und des Landessportbundes Rheinland-Pfalz.
- b. Zu den Aufgaben des Vorstands gehört die Vorbereitung des Verbandstages, die Überwachung der Durchführung von Beschlüssen des Verbandstages, sowie die Bewilligung von außerordentlichen Ausgaben im Rahmen des Haushaltsplanes und die Sperrung und Freigabe von Haushaltsmitteln.
- c. Der Vorstand ist für die Geschäftsführung des VVRP verantwortlich und entscheidet in allen Fragen, die bezirksüberschreitend sind oder über die in den Fachausschüssen keine Beschlüsse gefasst werden konnten. Des Weiteren kann der Vorstand Beschlüsse der Fachausschüsse aufheben.
- d. Der Vizepräsident Finanzen verwaltet das Vermögen, stellt einen Entwurf für den Haushalt auf und überwacht die Haushaltsabwicklung. Dazu zählt auch die Buchführung über die Einnahmen und Ausgaben des Verbandes.
- e. Die Vorstandsmitglieder regeln selbständig über einen Geschäftsverteilungsplan für welche weiteren Ressorts und Aufgabengebiete sie im Einzelnen zuständig sind.
- f. Entscheidungsfindung in grundsätzlichen Fragen der Verbandsführung, soweit sie nicht in die Kompetenz des Verbandstages fallen.

13.4. Aufgaben des Präsidiums

Die Aufgaben des Präsidiums bestehen in:

- a) der Beratung über und Verabschiedung von Ordnungen
- b) der Formulierung von Anträgen für den Verbandstag. Dem Präsidium obliegt die Durchführung der Beschlüsse des Verbandstages.
- c) Regelung der Ergänzungswahl (Kooptierungsrecht) von Nachfolgern für vorzeitig ausscheidende Vorstandsmitglieder, Vorsitzende von Fachausschüssen und der Verbandsgerichtsbarkeit.
- d) die gegenseitige Information der Präsidiumsmitglieder zu Ergebnissen, Vorhaben und Entwicklungen in den jeweiligen Fachressorts.

- 13.5. Die Vereinigung von zwei oder mehr Ämtern innerhalb des Präsidiums in einer Person ist unzulässig; Wiederwahl ist möglich.
- 13.6. Das mit einer Frist von 2 Wochen durch den Präsidenten zu ladende Präsidium ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder immer beschlussfähig. Der Einladung sind die Tagesordnung sowie Anträge beizufügen, soweit sie vorliegen.
- 13.7. Der Präsident ist berechtigt, eine Abstimmung unter den Mitgliedern des Präsidiums auf schriftlichem Weg herbeizuführen. In diesem Fall gilt ein Antrag als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Präsidiums zugestimmt und nicht mindestens 4 Präsidiumsmitglieder die Einberufung einer Sitzung gefordert haben.
- 13.8. Über das Ergebnis der schriftlichen Abstimmung ist unverzüglich ein Protokoll zu fertigen und an die Präsidiumsmitglieder zu versenden.
- 13.9. Treten 2/3 der Mitglieder des Präsidiums zurück, so hat der Vorstand unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen, einen außerordentlichen Verbandstag einzuberufen.
- 13.10. Das Präsidium ist berechtigt, ein Mitglied von Fachausschüssen, außer dem Vorsitzenden des Fachausschusses, bei groben und wiederholten Verstößen gegen Satzung und Ordnungen, oder wenn dieses dem Ansehen des VVRP schweren Schaden zufügt, seines Amtes zu entheben.
- 13.11. Die Entscheidung über Ziff. 13.10. trifft das Präsidium mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Bei einer Amtsenthebung enden alle Rechte mit Ablauf des Tages, an dem die Amtsenthebung unanfechtbar wird; zuvor ruhen die Rechte. Gegen die Entscheidungen des Präsidiums kann der Betroffene das Verbandsgericht anrufen. Das Nähere regelt die Rechtsordnung.

§ 14 Verbandsgericht

- 14.1. Das Verbandsgericht ist unabhängig, an Weisungen nicht gebunden und nur Satzung und Ordnungen des VVRP sowie vorrangigem übergeordnetem Recht unterworfen
- 14.2. Es entscheidet endgültig über Streitigkeiten zwischen Mitgliedern in ihrer Eigenschaft als Mitglied des VVRP, über Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und dem VVRP über Einsprüche gegen Entscheidungen des VVRP, seiner Organe oder sonstiger Stellen sowie über Streitigkeiten zwischen Organen des VVRP oder sonstigen Stellen.
- 14.3. Die Anrufung ordentlicher Gerichte ist vor Ausschöpfung des Instanzenweges ausgeschlossen.

- 14.4. Das Verbandsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, die verschiedenen ordentlichen Mitgliedern des VVRP angehören müssen und nicht dem Präsidium angehören dürfen.
- 14.5. Das Nähere regelt die Rechtsordnung.

§ 15 Kassenprüfer

- 15.1. Es werden zwei Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer vom Verbandstag gewählt, die nicht dem Präsidium angehören dürfen. Ferner dürfen sie nicht Mitglied im Finanzausschuss sein. Es können weitere stellvertretende Kassenprüfer gewählt werden.
- 15.2. Ihre Amtszeit beträgt analog aller anderen Organe 2 Jahre. Wiederwahl in ununterbrochener Folge darf nur für eine zweite Wahlperiode erfolgen. Dies gilt nicht für Ersatzkassenprüfer, sofern sie die Kasse nicht geprüft haben.
- 15.3. Kassenprüfer dürfen, ausgenommen dem Verbandstag, nicht gleichzeitig einem anderen Verbandsorgan angehören.
- 15.4. Die Kassenprüfer haben jährlich mindestens einmal Kasse und Rechnungsbelege zu prüfen und dem Verbandstag darüber zu berichten. Im Übrigen richtet sich ihre Tätigkeit nach der Finanzordnung.

§ 16 Fachausschüsse

- 16.1. Die Zusammensetzung und Aufgaben der Fachausschüsse werden in den einzelnen Ordnungen geregelt. Die Fachausschüsse werden von den jeweiligen Präsidiumsmitgliedern geleitet. Das Präsidium bestätigt die Besetzung der Fachausschüsse.
- 16.2. Der Vorstand stellt sicher, dass die Fachausschüsse gemäß den ihnen gegebenen Ordnungen verfahren.
- 16.3. Zur Bearbeitung aller Aufgaben sind dem Vorstand und Präsidium folgende permanent installierte Fachausschüsse beigeordnet:
 - a) Landesspielausschuss
 - b) Landesschiedsrichterausschuss
 - c) Landesleistungssportausschuss
 - d) Landesjugendausschuss
 - e) Landeslehrausschuss
 - f) Landesbreiten- und Freizeitsportausschuss
 - g) Landesbeachvolleyballausschuss
 - h) Landesfinanzausschuss
 - i) Landesausschuss für Öffentlichkeitsarbeit und Soziales
 - j) Weitere Ausschüsse gemäß 13.3.

Den unter 16.3. benannten Ausschüssen hat immer jeweils ein Mitglied des Präsidiums anzugehören, welches in der Regel dann dort auch den Vorsitz führt. Den Vertreter des Vorsitzenden wählen sich die Ausschüsse selbst, sofern diese Satzung nichts Anderes sagt oder diese Vertretung nicht durch das Berufungsgremium der Ausschussmitglieder geregelt wird.

- 16.4. Die Fachausschüsse erarbeiten Vorlagen und bei Bedarf Durchführungsbestimmungen zu den einzelnen Ordnungen ihres Fachbereiches, die dann durch das Präsidium beschlossen werden müssen um Rechtskraft zu erhalten. Der Verbandstag entscheidet abschließend nach 11.4. Bis zur endgültigen Verabschiedung durch den Verbandstag erhalten die Beschlüsse durch das Präsidium vorläufige, im Falle späterer Verbandstagsablehnung vorübergehende Rechtskraft im Sinne dieser Satzung.

Dies gilt sinngemäß für Änderungen der Ordnungen.
- 16.5. Die Ordnungen dürfen den Satzungen des VVRP, LSB und DVV sowie den Ordnungen des LSB und DVV nicht widersprechen, wenn dadurch die satzungsgemäße Zielsetzung und Aufgabenstellung des VVRP gefährdet wird.
- 16.6. Die Führung der Fachausschüsse hat in engem Kontakt mit Vorstand und Präsidium zu erfolgen. Beschlüsse und Grundsatzentscheidungen bedürfen zur Wirksamwerden der Zustimmung, soweit den Ausschüssen dazu nicht durch die Ordnungen Eigen- oder durch das Präsidium Sondervollmacht erteilt ist.
- 16.7. Soweit die Ausschussmitglieder nicht nach dieser Satzung durch den Verbandstag gewählt werden, erfolgt ihre Berufung durch den Ausschussvorsitzenden. Für ihre Amtszeit gilt 10.2. entsprechend.
- 16.8. Verbandstag und Präsidium können den Fachausschüssen weitere, auch in dieser Satzung nicht aufgeführte Aufgaben für ständig oder auf Zeit zuweisen.

§ 17 Der Landesspielausschuss

- 17.1. Der Landesspielausschuss ist für die Abwicklung des gesamten Spielverkehrs verantwortlich, ihm obliegen dabei u.a. folgende Aufgaben:
- a) Erarbeitung, Änderung der Landesspielordnung und ggf. erforderlicher Durchführungsbestimmungen,
 - b) erstellt und verabschiedet den Rahmenspielplan für die Rundenspiele (Meisterschaften und Pokalspiele),
 - c) die Berufung von Staffelleitern,
 - d) Zusammenarbeit mit den für diesen Fachbereich maßgeblichen weiteren Landesausschüssen und anderen Institutionen.
- 17.2. Dem Landesspielausschuss steht der Landesspielwart als Ausschussvorsitzender vor.
- 17.3. Der Landesspielwart bereitet die Sitzungen des Landesspielausschusses vor und vertritt den VVRP in übergeordneten Fachgremien.
- 17.4. Weiteres regelt die Landesspielordnung.

§ 18 Der Landesschiedsrichterausschuss

- 18.1. Dem Landesschiedsrichterausschuss obliegen u.a. folgende Aufgaben:
- a) Entwurf und Änderung der Landesschiedsrichterordnung und ggf. erforderlicher Durchführungsbestimmungen,
 - b) Regelung einer einheitlichen Ausbildung von Schiedsrichtern aller Klassen, einschließlich Prüfungsabnahme,
 - c) Durchführung der Ausbildung von Schiedsrichtern gemäß Landesschiedsrichterordnung,
 - d) Erteilung von Schiedsrichterlizenzen gemäß Landesschiedsrichterordnung,
 - e) Zusammenarbeit mit den für diesen Fachbereich maßgeblichen weiteren Landesausschüssen und anderen Institutionen.
- 18.2. Dem Landesschiedsrichterausschuss steht der Landesschiedsrichterwart als Ausschussvorsitzender vor.
- 18.3. Der Landesschiedsrichterwart bereitet die Sitzungen des Landesschiedsrichterausschusses vor und vertritt den VVRP in übergeordneten Gremien
- 18.4. Weiteres regelt die Landesschiedsrichterordnung

§ 19 Der Landesleistungssportausschuss

- 19.1. Dem Landesleistungssportausschuss obliegen u.a. folgende Aufgaben:
- a) Erarbeitung, Änderung der Landesleistungssportordnung und ggf. erforderlicher Durchführungsbestimmungen,
 - b) Aus- und Fortbildung von leistungsfähigen Spielerinnen und Spielern aller Klassen,
 - c) Bildung, Förderung und Betreuung von Auswahlmannschaften und deren Spielbetrieb, sowie von Leistungskadern als Basis für solche Mannschaften,
 - d) Einsatz der zu seiner Aufgabenerfüllung erforderlichen Lehrkräfte bzw. Leistungstrainern,
 - e) Auswahl, Beschaffung und Verwaltung der Ausrüstungsgegenstände für einen Leistungstrainings- und Spielbetrieb, in Abstimmung mit gleichgelagerten Belangen des Lehrausschusses und unter Mitwirkung des Präsidiums,
 - f) Zusammenarbeit mit den für diesen Fachbereich maßgeblichen weiteren Landesausschüssen und anderen Institutionen.
- 19.2. Dem Landesleistungssportausschuss steht der Landesleistungsbeauftragte als Ausschussvorsitzender vor.
- 19.3. Der Landesleistungsbeauftragte bereitet die Sitzungen des Landesleistungssport-ausschusses vor und vertritt den VVRP in übergeordneten Gremien
- 19.4. Weiteres regelt die Landesleistungssportordnung.

§ 20 Der Landeslehrausschuss

- 20.1. Dem Landeslehrausschuss obliegen u.a. folgende Aufgaben:
- a) Erarbeitung und Änderung einer Landeslehr- und/oder Ausbildungsordnung für Übungsleiter und Trainer und ggf. erforderlicher Durchführungsbestimmungen,
 - b) Einheitliche Aus- und Fortbildung von Übungsleitern und Trainern für Volleyball einschließlich deren Prüfungsabnahme,
 - c) Erteilung von Übungsleiter- und Trainerlizenzen,
 - d) Einsatzplanung der zu seiner Aufgabenerfüllung erforderlichen Lehrkräfte,

- e) Auswahl, Beschaffung und Verwaltung von Lehr- und Trainingsmitteln für den Ausbildungsbetrieb, in Abstimmung mit gleich gelagerten Belangen des Leistungssportausschusses und unter Mitwirkung des Präsidiums,
 - f) Zusammenarbeit mit den für diesen Fachbereich maßgeblichen weiteren Landesausschüssen und anderen Institutionen.
- 20.2. Dem Landeslehrausschuss steht der Landeslehrwart als Ausschussvorsitzender vor.
- 20.3. Der Landeslehrwart bereitet die Sitzungen des Landeslehrausschusses vor und vertritt den VVRP in übergeordneten Gremien
- 20.4. Weiteres regelt die Landeslehrordnung.

§ 21 Der Landesbreiten- und Freizeitsportausschuss

- 21.1. Dem Landesbreiten- und Freizeitsportausschuss obliegen u.a. folgende Aufgaben:
- a) Erarbeitung und Änderung einer Landesbreiten- und Freizeitsportordnung und ggf. erforderlicher Durchführungsbestimmungen,
 - b) Durchführung der Landesmeisterschaften im BFS-Bereich,
 - c) die Zusammenarbeit mit dem BSF - Referat des DVV,
 - d) die Planung, Organisation und Durchführung von BFS - Aktionen,
 - e) die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit für den BSF Bereich,
 - f) Zusammenarbeit mit den für diesen Fachbereich maßgeblichen weiteren Landesausschüssen und anderen Institutionen.
- 21.2. Dem Landesbreiten- und Freizeitsportausschuss steht der Landesbeauftragte für Breiten- und Freizeitsport als Ausschussvorsitzenden vor.
- 21.3. Der Landesbeauftragte für Breiten- und Freizeitsport bereitet die Sitzungen des Landesbreiten- und Freizeitsportausschusses vor und vertritt den VVRP in übergeordneten Gremien
- 21.4. Weiteres regelt die Landesbreiten- und Freizeitsportordnung.

§ 22 Der Landesbeachvolleyballausschuss

- 22.1. Dem Landesbeachvolleyballausschuss obliegen u.a. folgende Aufgaben:
- a) Erarbeitung und Änderung einer Landesbeachvolleyballordnung und ggf. erforderlicher Durchführungsbestimmungen,
 - b) Durchführung der Landesmeisterschaften im Beachvolleyball,
 - c) Bildung, Förderung und Betreuung von Beachvolleyballauswahlteams
 - d) Koordination der Ausbildung von Beachvolleyball-Schiedsrichtern und Beachtrainern
 - e) Durchführung von Beachvolleyballspielrunden,
 - f) die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit für den Beachvolleyball Bereich,
 - g) Zusammenarbeit mit den für diesen Fachbereich maßgeblichen weiteren Landesausschüssen und anderen Institutionen.
- 22.2. Dem Landesbeachvolleyballausschuss steht der Landesbeachwart als Ausschussvorsitzender vor.
- 22.3. Der Landesbeachwart bereitet die Sitzungen des Landesbeachvolleyballausschusses vor und vertritt den VVRP in übergeordneten Gremien
- 22.4. Weiteres regelt die Landesbeachvolleyballordnung.

§ 23 Der Landesfinanzausschuss

- 23.1. Dem Finanzausschuss obliegen u.a. folgende Aufgaben:
- a) Erarbeitung jährlicher Haushaltspläne,
 - b) Berechnung notwendiger Gebühren und Beiträge,
 - c) Festsetzung von Honoraren, Reisekosten und Spesensätzen
 - d) Zusammenarbeit mit den für diesen Fachbereich maßgeblichen weiteren Landesausschüssen und anderen Institutionen.
- 23.2. Dem Finanzausschuss steht der Vizepräsident Finanzen als Ausschussvorsitzender vor.
- 23.3. Weiteres regelt die Landesfinanzordnung.

§ 24 Die Verbandsgerichtbarkeit

- 24.1. Das Verbandsgericht besteht aus dem Vorsitzenden des Verbandsgerichtes und zwei Beisitzern sowie zwei Ersatzbeisitzern. Der Vorsitzende des Verbandsgerichtes und die zwei Beisitzer werden vom Verbandstag gewählt.
- 24.2. Ihre Amtszeit beträgt analog aller anderen Organe 2 Jahre.
- 24.3. Weiteres regelt die Rechtsordnung.

§ 25 Protokollierung

- 25.1. Über die Sitzungen des Verbandstages, des Vorstandes, des Präsidiums und der Fachausschüsse ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollanten und Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Protokolle sind vom Sitzungsleiter innerhalb von 3 Wochen an den Präsidenten weiterzuleiten, der diese verwahrt. Abschriften dieser Protokolle sind den Mitgliedern des Präsidiums zuzuleiten und auf der Geschäftsstelle zu verwahren.

§ 26 Kommissionen

- 26.1. Das Präsidium kann Kommissionen benennen, die lediglich beratende Funktion haben und in denen spezielle Aufgaben erledigt werden.

D) Beschlussfassung und Wahlen

§ 27 Beschlüsse

- 27.1. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern diese Satzung nicht andere Mehrheiten für bestimmte Entscheidungsfälle bestimmt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- 27.2. Ergibt eine Abstimmung über einen Antrag, bei der eine einfache Stimmenmehrheit genügt, Stimmengleichheit, so ist der Antrag abgelehnt. Bei Alternativentscheidungen ist im Falle der Stimmengleichheit die Stimme des Präsidenten, oder bei dessen Abwesenheit die des Sitzungsleiters, entscheidend.
- 27.3. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 27.4. Beschlüsse über Satzungsänderungen werden Dritten gegenüber mit Eintragung in das Vereinsregister wirksam, im Innenverhältnis sind sie ab Beschlussfassung bindend.
- 27.5. Alle anderen Beschlüsse treten mit Beschlussfassung in Kraft, sofern nicht ein anderer Termin ausdrücklich bestimmt ist.

§ 28 Wahlen

- 28.1.
- 28.2.
- 28.3. Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim vorzunehmen. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, das Amt zu übernehmen, so kann die Wahl durch offene Abstimmung mit Handzeichen erfolgen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird. Abwesende können gewählt werden, sofern sie vorher ihre Bereitwilligkeit, das Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
- 28.4. Bei Stimmengleichheit wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt, wobei nur noch die Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl aus dem ersten Wahlgang kandidieren. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los aus der Hand des Präsidenten oder des Sitzungsleiters des Verbandstages.
- 28.5. Hauptamtlich Angestellte des Verbandes können nicht in ein Amt des Präsidiums gewählt werden.
- 28.6. Einwendungen gegen die Rechtswirksamkeit von Wahlen sind innerhalb eines Monats in schriftlicher Form beim Präsidenten anzubringen. Diese Frist ist eine Ausschlussfrist.

E) Kassenprüfung, Auflösung des Verbandes und Gültigkeit

§ 29 Kassenprüfung

- 29.1. Die Kasse des Verbandes wird in jedem Jahr durch mindestens zwei von den drei durch die Delegierten des Verbandstages gewählten Kassenprüfern geprüft.
- 29.2. Diese erstatten dem Verbandstag einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Kassenwartes sowie des Vorstands.

§ 30 Auflösung des Verbandes

- 30.1. Die Auflösung des Verbandes kann nur auf einem zu diesem Zweck einberufenen Verbandstag mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Delegierten beschlossen werden.
- 30.2. Bei Auflösung des Verbandes oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes nach Abzug bestehender Verbindlichkeiten den Mitgliedsbezirken VolleyballVerband Pfalz, Volleyballverband Rheinhessen und Volleyballverband Rheinland anteilig Ihrer zu diesem Zeitpunkt gültigen Stimmrechtsanteile zu, mit der Auflage, es einem gemeinnützigen und im Interesse des Sports liegenden Zweck zuzuführen.

§ 31 Gültigkeit und Eintragungshindernisse

- 31.1. Diese Satzung gilt für alle Mitglieder des VVRP, dessen Verbandsangehörige sowie für alle Organe und Amtsträger im Verband.
- 31.2. Diese Satzung tritt mit Beschluss des Verbandstages vom 04.04.2014 am 04. April 2014 in Kraft.
- 31.3. Erhebt das Registergericht Einwendungen gegen Regelungen dieser Satzung, so sind die Mitglieder des Verbandsgerichts ermächtigt die Satzung so zu ändern, dass eine Eintragung ermöglicht wird. Dabei sind Regelungen zu treffen, die unter Berücksichtigung der Beanstandung der hier getroffenen Bestimmung möglichst nahekommen.

Beschlossen auf dem ordentlichen Verbandstag in Mainz am 17. Juni 2016

Geändert auf dem ordentlichen Verbandstag in Mainz am 22. Juni 2017

Geändert auf dem ordentlichen Verbandstag in Mainz am 15. Juni 2019

Für den Bezirksverband Rheinland:

Für den Bezirksverband Pfalz:

Für den Bezirksverband Rheinhessen: